



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 55/2024 S. 4364)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Ingenieurbauten
Ausgabe laufend
(Einführung ZTV-ING)**

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2024

MVKU IV D 11

Telefon 9025 - 1438 oder 9025 -0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S.380), das zuletzt durch Gesetz vom 03. November 2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. **Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)** sind ein ständiger Weiterschreibung unterworfenen Regelwerk.
2. **Die jeweils aktuelle Fassung** der ZTV-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und ist - sofern keine einschränkenden oder erläuternden Ausführungsvorschriften der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden - 20 Werktage nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt den Bauverträgen für den Bau von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zugrunde zu legen.
3. **Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die dem jeweiligen Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
4. **Einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschriften** können sowohl einzelne Teile als auch die ZTV-ING als Ganzes betreffend erlassen werden.
5. **Abweichungen** von den ZTV-ING und zugehörigen Ausführungsvorschriften bedürfender Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.



-
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten vom 02. Dezember 2019 (ABl. S. 7887) sind mit Ablauf des 26. Dezember 2024 nicht mehr anzuwenden.
 7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 27. Dezember 2024 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 26. Dezember 2029 außer Kraft.

Die vorgenannten Ausführungsvorschriften finden über den oben genannten Anwendungsbereich hinaus auch Anwendung auf alle weiteren Ingenieurbauwerke, für die das Land Berlin Träger der Baulast ist.